

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)

vom 25. April 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2017) und **Antwort**

Abgelehnte Asylbewerber in Berlin im Februar 2017 II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach Stand der Drucksache 18/10826 waren zum 31.12.2016 10.512 Personen in Berlin vollziehbar ausreisepflichtig, die jedoch nicht ausgeweisungspflichtig sind oder abgeschoben worden sind.

Weiter lebten demnach zum 31.12.2016 39.465 rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber in Berlin.

1. Wie haben sich diese Zahlen jeweils zum 31.03.2017 entwickelt?

Zu 1.: In Berlin lebten zum Stand 31.03.2017 40.095 rechtskräftig abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Zum gleichen Stichtag waren 11.417 Personen vollziehbar ausreisepflichtig.

2. Aus welchen Herkunftsländern stammen diese Personen jeweils?

Zu 2.: Zur Zahl der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber liegt eine entsprechende statistische Erhebung für das Land Berlin nicht vor. Zur Zahl der Ausreisepflichtigen können lediglich die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer benannt werden:

TOP 10 Herkunftsländer der Ausreisepflichtigen (Stand 31.03.2017)	
Ungeklärt	1.458
Libanon	1.112
Serbien	978
Russische Föderation	904
Vietnam	675
Bosnien und Herzegowina	624
Afghanistan	489
Türkei	465
Kosovo	380
Albanien	347

3. Sind bzw. waren - und wenn ja, zu welchen Kosten für das Land Berlin - seit dem 08.12.2016 - vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Einrichtungen des Landes Berlin inklusive der Bezirke oder angemieteten Flächen - untergebracht?

5. Sind bzw. waren - und wenn ja, zu welchen Kosten für das Land Berlin - seit dem 08.12.2016 - rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber in Einrichtungen des Landes Berlin inklusive der Bezirke oder angemieteten Flächen - untergebracht?

Zu 3. und 5.: Sofern die in den Fragestellungen genannten Personen zu den nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgeführten Personengruppen gehören (u. a. vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), besteht nach § 3 AsylbLG ein Leistungsanspruch, der u. a. auch die Deckung des Bedarfs an Unterkunft beinhaltet. Daher können diese Personen den Nachweis einer geeigneten Unterkunft beanspruchen, so lange die rechtlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug vorliegen. Die Unterbringung erfolgt in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Asylgesetz (AsylG), sofern es sich um Personen nach § 47 Abs. 1 bzw. 1a AsylG handelt, andernfalls in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG.

Da leistungsrechtlich – wie sich aus dem Wortlaut der zitierten Vorschriften ergibt – nicht zwischen den einzelnen anspruchsberechtigten Personengruppen differenziert wird, erfolgt auch keine nach Personengruppen getrennte statistische Erfassung im Rahmen der Unterbringung nach dem AsylbLG. Eine Aussage darüber, wie viele der nach § 3 AsylbLG untergebrachten Personen vollziehbar ausreisepflichtig bzw. rechtskräftig abgelehnte Asylbegehrende sind und welche Kosten für die Unterbringung auf diese beiden Personengruppen jeweils entfallen, kann daher nicht getroffen werden.

4. Haben diese Personen (vollziehbar Ausreisepflichtige) Geld- oder Sachleistungen durch das Land Berlin erhalten? Falls ja, in welcher Höhe seit dem 08.12.2016?

6. Haben diese Personen (rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber) Geld- oder Sachleistungen durch das Land Berlin erhalten? Falls ja, in welcher Höhe seit dem 08.12.2016?

Zu 4. und 6.: Beide in den Fragestellungen genannte Personenkreise erhalten bis zu ihrer Ausreise die Leistungen, die sie zur Führung eines menschenwürdigen Lebens benötigen. Der Umfang der Leistungen lässt sich nicht allgemeingültig beziffern, da der individuelle Bedarf – abhängig von den rechtlichen Gegebenheiten wie auch der individuellen Bedarfssituation - sehr verschieden ausfällt. Da keine getrennte statistische Erfassung der Personengruppen der vollziehbar Ausreisepflichtigen und der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu den Ausgaben erfolgt, ist eine Benennung der jeweils bewilligten Geld- und Sachleistungen nicht möglich.

7. Wie viele Abschiebungen dieser Personen hat es im Land Berlin in den Monaten März und April 2017 gegeben?

Zu 7.: Die erfragten Abschiebungszahlen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Zeitraum	Zahl der abgeschobenen Personen	
	insgesamt	davon abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber
März 2017	328	313
April 2017	118*	**Keine Angabe
Summe	446	

* Angegeben sind lediglich die im Rahmen von Chartermaßnahmen zurückgeführten Personen, da die aktuelle Monatsstatistik für den Monat April, die auch Angaben zu den im Rahmen von Einzelmaßnahmen zurückgeführten Personen enthält, noch nicht vorliegt. Die Zahl wird sich daher voraussichtlich noch (geringfügig) erhöhen.

**Die aktuelle Monatsstatistik für den Monat April, die zur Zahl der Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern Auskunft gibt, liegt aktuell noch nicht vor.

Berlin, den 5. Mai 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2017)